

TSV Künzelsau 1846 e.V., Tennisabteilung, Karin Ziehl-Halle, 74653 Künzelsau
Bankverbindung: Volksbank Hohenlohe IBAN DE69620918000014812002 BIC GENODES1VHL

Abteilungssatzung der Tennisabteilung des TSV Künzelsau 1846 eV. Stand: Februar 2014

1. Für die Abteilung gilt uneingeschränkt die Satzung des TSV Künzelsau 1846 eV. sowie die Geschäftsordnung des TSV-Vorstands. Die besonderen Belange der Tennisabteilung sind in den folgenden Punkten geregelt.
2. Die Abteilung ist Mitglied des Württemberg. Tennis-Bundes e.V.
3. Die bei der Leitung der Abteilung anfallenden Aufgaben werden zwei Ausschüssen übertragen.

3.1 Dem Abteilungsausschuss

Dieser setzt sich zusammen aus:

dem Abteilungsleiter den stellvertr. Abteilungsleiter
dem Sportwart
dem Jugendwart
dem Kassier
dem Techn. Wart
dem Schriftführer
dem Breitensportwart

Der Abteilungsausschuss wird erweitert um die Funktion „Abteilungsverwaltung“.

Für jeden der genannten Warte kann ein Stellvertreter gewählt werden.

Die Funktionen des Abteilungsleiters und der/des Stellvertreters können rollierend einer Gruppe von zwei oder mehr Personen übertragen werden, wobei immer ein Mitglied dieser Gruppe als Abteilungsleiter fungiert und die anderen Personen als Stellvertreter/in fungieren.

3.2 Dem Sportausschuss

Dieser setzt sich zusammen aus:

- dem Abteilungsleiter
- dem Sportwart
- dem Jugendwart
- den von den Mannschaftsmitgliedern bestellten Mannschaftssprechern (1 Person/Mannschaft)
- dem Trainer
- dem Jugendvertreter

Die Stellvertreter für die erstgenannten drei Funktionen können ebenfalls an den Sitzungen des Sportausschusses teilnehmen.

Für Belange der aktiven weiblichen Mitglieder ist der Sportausschuss mit den Mannschaftssprechern der Damenmannschaften zuständig. Die Belange der aktiven männlichen Mitglieder werden von dem

Sportausschuss mit den Sprechern der Herrenmannschaften wahrgenommen. Für die Jugendlichen ist der Sportausschuss in der Zusammensetzung Abteilungsleiter, Sportwart, Jugendwart und Jugendsprecher zuständig.

Der Sportausschuss in der jeweiligen Zusammensetzung berät und entscheidet über:

3.2.1 Anzahl der zu meldenden Mannschaften,

3.2.2 Rangliste der Mannschaftsmitglieder,

3.2.3 Rangliste für alle Ranglistenspieler,

3.2.4 Maßnahmen und Regeln zur Ermittlung und Änderung der Rangliste unter 3.2.2 ' im allgemeinen,

3.2.5 Änderungen der Rangliste; im besonderen bei Eingliederung neuer Mitglieder in die Rangliste unter 3.2.2 und die zu ihrer Eingliederung erforderlichen Leistungsnachweise. Neueingliederung von Mitgliedern, die bereits in der Rangliste geführt werden und die zu ihrer Neueingliederung erforderlichen Leistungsnachweise,

3.2.6 Aufstellung und Änderung der allgemeinen Ranglistenordnung für Forderungsspiele, die Gegenstand dieser Geschäftsordnung werden.

Den Vorsitz im Sportausschuss hat der Sportwart. Der Sportausschuss tagt auf Antrag seiner Mitglieder. Er wird vom Sportwart einberufen. Die Beschlüsse des Sportausschusses werden mit Stimmenmehrheit herbeigeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sportwart. Die vom Abteilungsausschuss verabschiedete Ranglisten-Ordnung für Forderungsspiele, Fassung Februar 1977, ist Bestandteil der Abteilungsgeschäftsordnung.

4. Die Wahlen für die Abteilungsleitung finden in der Mitgliederversammlung entsprechend § 10 der Satzung des Hauptvereines statt und sind, sofern auf der Mitgliederversammlung der Abteilung nicht anders beschlossen, für zwei Jahre gültig. Die Wahlperiode für die Abteilungsleiter kann, falls auf der Mitgliederversammlung entsprechend beschlossen, auf bis zu drei Jahre verlängert werden.

5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung erfolgt per Post und/oder per E-Mail oder durch Veröffentlichung in einer lokalen Tageszeitung und per Aushang. § 18 Abs. 1 der Vereinssatzung gilt entsprechend. Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes Abteilungsmitglied bis spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Abteilungsleiter richten.

Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

6. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder der Tennis-Abteilung. Mitglieder sind diejenigen, die sich im Quartal vor der Mitgliederversammlung als Mitglieder erklärt haben.

7. Die Höhe der Spielberechtigungspauschale bzw. die Gebühr für eine Gastkarte richtet sich nach der finanziellen Lage der Abteilung. Sie wird vom Abteilungsausschuss der Abteilungsversammlung vorgeschlagen und durch Abstimmung entschieden. Die Spielberechtigungskarte wird nur gegen

Vorlage einer unterschriebenen Bankeinzugsermächtigung oder gegen Vorlage einer quittierten Banküberweisung auf das Konto der Tennisabteilung ausgestellt.

Die Abteilung erhebt weiterhin eine Instandhaltungsumlage, die über 3 Arbeitsstunden für die Abteilung, z.B. beim Richten der Plätze, Einsatz beim Stadtlauf/Stadtfest, Weihnachtsmarkt, Turnieren, Unterstützung bei sonstigen Abteilungsaktivitäten, abgegolten werden kann. Von der Instandhaltungsumlage befreit sind:

- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- Mitglieder über 70 Jahre

Der Maximal-Betrag pro Familie beträgt das Doppelte der Umlage für Einzelpersonen und kann durch 6 Arbeitsstunden abgegolten werden.

Die Höhe der Instandhaltungsumlage wird durch den Abteilungs-Ausschuss festgesetzt.

8. Die Tennis-Abteilung führt eine eigene Kasse. Diese Kasse verwaltet ausschließlich nur die die Abteilung betreffenden Finanzen. Für die ordnungsgemäße Führung der Abteilungskasse sind der Kassier und der Abteilungsleiter verantwortlich. Diese haben vor der jährlichen Abteilungsversammlung einen Kassenbericht zu erstellen und dem Prüfer des TSV vorzulegen (§ 13 Abs. 2 der Vereinssatzung). Der Kassenprüfer ist jährlich von der Abteilungsversammlung zu bestellen. Die Abteilungsversammlung hat nach Vorlage der Berichte von Vorstand und Kassenprüfer über die Entlastung abzustimmen.

9. Der Besitz einer gültigen und auf den Namen des Spielers. ausgestellten Spielberechtigungskarte oder Gastkarte ist Voraussetzung für die Benutzung der Tennisplätze. Die Spielberechtigungskarte ist nicht übertragbar. Für die Benutzung der Tennishalle ist die Miete eines Spielfeldes erforderlich.

10. Die Miete für ein Hallen-Spielfeld richtet sich nach den Betriebskosten, die sich aus Einrichtung und Betrieb der Tennishalle ergeben. Die Miete wird von dem Abteilungsausschuss für die Sommer- und Wintersaison festgesetzt.

11. Für die Tennishalle ist eine separate Kontenführung zu leisten. Auf diesem Konto sind nur die Einnahmen und Ausgaben zu führen, die mit dem Betrieb der Halle ursächlich verbunden sind.

12. Für die Benutzung der Tennisplätze werden vom Abteilungsausschuss geeignete Belegungs-Regelungen erarbeitet und von der Abteilungs-Versammlung verabschiedet.

13. Bei starkem Spielbetrieb ist es für jedermann selbstverständliche Pflicht Doppel zu spielen. Die Abteilungsleitung kann hierzu entsprechende Anordnungen treffen. Wenn die Plätze für Turniere benötigt werden, wird dies rechtzeitig durch den Sportwart an der Aushangtafel bekannt gemacht. Vorbereitungsspiele der Turniermannschaften, Ranglistenspiele und Vereinsturnierspiele haben in den bekannt zu machenden Zeiten Vorrang.

14. Für die Instandhaltung und Bespielbarkeit der Plätze ist der Platzwart verantwortlich. Er ist gehalten, die Anordnungen der techn. Leitung zu befolgen. Der techn. Wart entscheidet im Einvernehmen mit dem Abteilungsleiter, wenn Plätze u.U. gesperrt bzw. überholt werden müssen. Auf den Plätzen darf nur in Tennisschuhen gespielt werden. Schuhe mit Ledersohlen, grobem Profil und Absätzen sind nicht zugelassen. Zur Durchführung seiner Wartungsaufgaben kann der Platzwart in den frühen Morgenstunden Plätze sperren.

15. Mitglieder und Gastspieler, die den Interessen des Vereins, der Vereins-und Abteilungssatzung zuwider handeln oder den Spielbetrieb nachhaltig stören, können vom Spielbetrieb zeitweilig oder dauernd ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss im Ausschuss einstimmig beschlossen werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Beträge besteht nicht.

16. Der Austritt aus der Abteilung bedingt nicht gleichzeitig den Austritt aus dem Verein. Unabhängig hiervon erfolgt der Austritt aus der Abteilung durch Mitteilung an die Abteilungsleitung oder an die TSV-Geschäftsstelle. §7 der Vereinssatzung gilt entsprechend. Mit der Kündigung ist die Spielberechtigungskarte zurück zu geben.

17. Diese Abteilungsgeschäftsordnung tritt ab 3. März 2006 in Kraft.

Künzelsau, 28. März 2006 , aktualisiert am 20.März 2015 / aktualisiert am 30.04.2018

Künzelsau, 02. Mai 2018